



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Herrn
Walter Geburzky

09.01.2020

Seite 1 von 4

Az. VI-6 - 78.01.38

Herr Krekler
Telefon 0211 4566-314
Telefax 0211 4566-432
Marc.Krekler@mulnv.nrw.de

Reglementierung gefährlicher Tiere wildlebender Arten
Ihr Schreiben (per E-Mail) vom 11.12.2019

Sehr geehrter Herr Geburzky,

ich bedanke mich für Ihr o.g. Schreiben. Frau Ministerin Ursula Heinen-Esser hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Anliegen Ihres Schreibens ist das von der Landesregierung geplante Vorhaben eines Gifftiergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Wenn ich Sie richtig verstehe, erscheint Ihnen die Faktenlage, auf der die Gesetzesinitiative beruht, zu „dünn“. Die von Ihnen geäußerte Kritik nehme ich gerne zum Anlass, Ihnen den Verfahrensstand sowie die Inhalte des geplanten Gifftiergesetzes näher zu erläutern.

Aus hiesiger Sicht hat – ungeachtet Ihrer Kritik – der jüngste Vorfall in Herne nochmals verdeutlicht, dass bei sehr giftigen Tieren wie der entwichenen Kobra umfangreiche und kostenintensive Maßnahmen unumgänglich werden, um einen Schutz der Bevölkerung gewährleisten zu können. Insofern hat sich dieses Ministerium veranlasst gesehen, konkrete Vorschläge zu entwickeln, wie mittels eines Spezialgesetzes der Schutz der Bevölkerung vor sehr giftigen Tieren insgesamt verbessert sowie die Verpflichtungen von Haltern dieser Tiere ausgebaut werden können. Es bedarf hierfür einer gesetzlichen Grundlage und nicht einer Verordnung, da die Verbote und Reglementierungen für die Halter von Gifttieren grundrechtsrelevant sind.

Auch der nordrhein-westfälische Landtag hat in der Plenarsitzung am 20.09.2019 einen gesetzlichen Regelungsbedarf gesehen, um künftig auszuschließen, dass es zu solchen Vorfällen wie in Herne kommt. Die Landesregierung wurde durch Mehrheitsbeschluss aufgefordert, bis zum Jahresende einen Gesetzentwurf vorzulegen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Die Landesregierung hat sich am 26. November 2019 auf einen ersten Referentenentwurf eines Gifttiergesetzes geeinigt. Nach zwischenzeitlich erfolgter Anhörung der kommunalen Spitzenverbände hat das Kabinett nun in der Sitzung am 17. Dezember 2019 den Entwurf für ein Gifttiergesetz in leicht überarbeiteter Form abschließend beschlossen und dem Landtag zur weiteren Beratung zugeleitet. Dieser Entwurf ist auf den Internetseiten des Landtags NRW nun abrufbar (LT-Drs. 17/8297). Wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfs sind die folgenden Punkte:

- Die Haltung von sehr giftigen Tieren wird für private Halter mit Inkrafttreten des Gesetzes grundsätzlich verboten sein, es sei denn, es handelt sich um Bestandshaltungen. Nur für diese sind im Gesetz Übergangsvorschriften geschaffen worden (§ 4 des Entwurfs), anknüpfend daran, dass diese Tierhaltungen bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestanden haben. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass diese Tiere im Vertrauen auf den Bestand der Tierhaltung erworben worden sind. Der Gesetzentwurf sieht für diese Bestandshaltungen kein vollständiges Verbot der Haltung vor, sondern eine im Verhältnis dazu geringere Einschränkung der Grundrechte der betroffenen privaten Tierhalter, insbesondere des Grundrechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes) und des Grundrechts auf Eigentum (Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes). Die Fortsetzung der Tierhaltung wird an bestimmte Voraussetzungen geknüpft (Anzeigepflicht, Nachweis der Zuverlässigkeit und einer Haftpflichtversicherung), die in § 4 des Gesetzentwurfs aufgeführt sind. Haltern, die diese Haltungsvoraussetzungen erfüllen, soll eine zeitlich unbegrenzte Fortführung der Haltung dieser Tiere erlaubt sein. Eine weitere Beschränkung der Rechtsposition der Bestandshalter, insbesondere ein generelles Haltungsverbot für im Bestand lebende Tiere, erscheint aus der Sicht der Landesregierung unverhältnismäßig.
- Es ist untersagt, weitere Tiere im Sinne des Gesetzes anzuschaffen (§ 4 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzentwurfs). Ein Verstoß gegen das Anschaffungsverbot in § 4 Absatz 2 Satz 3 wird strafbewehrt sein.



- Allerdings erstreckt sich dieses Verbot nicht auf die Vermehrung von Tieren, die sich bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes in der Obhut der Haltungsperson befunden haben. Grund hierfür sind insbesondere biologische Besonderheiten, die eine effektive Kontrolle eines strafbewehrten Vermehrungsverbotes ausschließen. Zum einen können bestimmte Arten von Giftschlangen noch Jahre nach einer Befruchtung Nachwuchs hervorbringen und zum anderen spielt die so genannte Parthenogenese eine Rolle, eine Form der eingeschlechtlichen Fortpflanzung, die bei einigen der dem Gesetz unterfallenden Tierarten auftritt. Dabei entstehen die Nachkommen aus einzelnen unbefruchteten Eizellen. Ein weitreichendes, auch die Vermehrung umfassendes gesetzliches Verbot sieht der Gesetzentwurf daher nicht vor.

Für den Vollzug des Gesetzes soll das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zentral zuständig sein.

Zu Ihrer Beruhigung kann ich Ihnen noch mitteilen, dass die möglicherweise in der politischen Diskussion verwendete Formulierung „sofort tödlich“, die von Ihnen zu Recht als nicht korrekt beanstandet wurde, weder im Gesetzestext noch in der Begründung zum Gifftiergesetz verwendet wird. Insofern besteht kein Grund, an der fachlichen Eignung des für den Gesetzentwurf zuständigen Personals zu zweifeln.

Der Entwurf des Gifftiergesetzes befindetet sich nun federführend in der Verantwortung und zur weiteren Beratung in den Händen des Landtags als dem zuständigen Gesetzgeber. Zu erwarten ist, dass im parlamentarischen Verfahren unter anderem auch eine Sachverständigenanhörung im vermutlich federführenden Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz stattfinden wird. Die Ergebnisse dieser Beratungen bleiben nun abzuwarten.

Ich hoffe, dass Ihnen diese Informationen weiterhelfen.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.

Krekler